

Nomos **GESETZESFORMULARE**

Saenger | Ullrich | Siebert [Hrsg.]

ZPO

mit Familienverfahren und ZVG

Kommentiertes Prozessformularbuch

6. Auflage



Nomos

Nomos **GESETZESFORMULARE**

Prof. Dr. Ingo Saenger | Dr. Christoph Ullrich
Dr. Oliver Siebert [Hrsg.]

Zivilprozessordnung

mit Familienverfahren und ZVG

Kommentiertes Prozessformularbuch

6. Auflage

Dr. Walter Boeckh, Rechtsreferent der Stadt Regensburg, berufsm. Stadtrat | **Dr. Jens Brögelmann**, Richter am Oberlandesgericht, Köln | **Christina Brugugnone**, Richterin am Amtsgericht, Weilburg | **Dr. Elisabeth Dettmer**, Richterin am Amtsgericht, Weilburg | **Dr. Stephanie Eberl**, LL.M. oec., Rechtsanwältin, München | **Dr. Walter Eberl**, Rechtsanwalt und Solicitor (England und Irland), München | **Peter Fölsch**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Lübeck | **Walter Gierl**, Richter am Oberlandesgericht a.D., Buxheim | **Dr. Holger Jäckel**, Richter am Oberlandesgericht, Nürnberg | **Dr. Erik Kießling**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Zweibrücken | **Jens Rathmann**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Frankfurt/M. | **Dr. Kirsten Rauber**, Richterin am Amtsgericht, Weilburg | **Nadine Reimer**, Richterin am Amtsgericht, Köln | **Dr. Oliver Siebert**, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Erbrecht, Mainz | **Rainer Sievers**, Diplom-Rechtspfleger a.D., Dortmund | **Dr. Christoph Ullrich**, Regierungspräsident, Regierungspräsidium, Gießen | **Dr. Michael Weigel**, Rechtsanwalt, Frankfurt/M. | **Dr. Marcus Wilhelm**, Vizepräsident des Amtsgerichts, Gießen | **Almuth Zempel**, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Dipl.-Rpfl. (FH), Saarlouis



Nomos

Zitiervorschlag: GForm-ZPO/Bearbeiter Gesetz § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3396-6

6. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur sechsten Auflage

Mit Erscheinen der Gesetzesformulare ZPO in der 1. Auflage 2009 legten die Herausgeber gemeinsam mit dem Verlag den Grundstein für eine Reihe von Formularbüchern, deren maßgebliches Ordnungskriterium die Abfolge der Paragraphen des Gesetzes ist. Seitdem hat sich das Werk nicht nur in der Praxis bewährt, sondern sich zugleich als verlässlicher Begleiter einer Verfahrensordnung erwiesen, die – trotz ihrer Grundstruktur – fortwährend durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und die tatsächlichen Anforderungen gerichtlicher Praxis fortentwickelt wird. Mit der nun vorliegenden 6. Auflage wird dieser Weg konsequent fortgesetzt.

Anders als nach Lebenssachverhalten strukturierte Formularbücher bieten die Gesetzesformulare ZPO zu nahezu jedem Paragraphen der ZPO ein oder mehrere Muster; die Orientierung am Gesetzestext erleichtert die Auffindbarkeit in besonderer Weise. Von Beginn an wurde Wert darauf gelegt, die Muster über Varianten so auszugestalten, dass sie auf unterschiedliche Fallkonstellationen zuverlässig übertragen werden können. Die Erläuterungen orientieren sich weiterhin an der Abfolge des jeweiligen Musters und erschließen dessen Formulierungen und verfahrensrechtliche Hintergründe im unmittelbaren Kontext.

Die Neuauflage berücksichtigt die seit 2021 erfolgten und für die Praxis besonders bedeutsamen Änderungen der ZPO, namentlich die fortgesetzte Digitalisierung des Zivilprozesses. Hierzu zählen insbesondere die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Verfahrensbeteiligte (insb. aktive Nutzungspflicht), die fortlaufende Konsolidierung und Fortentwicklung des elektronischen Dokumenten- und Signaturregimes sowie die Modernisierung der Möglichkeiten gerichtlicher Videoverhandlungen auf Grundlage der reformierten Vorschrift des § 128a ZPO.

Zugleich bleibt es bei der Grundüberzeugung, dass die ZPO im anwaltlichen Alltag nicht auf das Erkenntnisverfahren reduziert werden kann. Neben dem streitigen Verfahren müssen familiengerichtliche Verfahrensfragen ebenso zuverlässig bearbeitet werden können wie die vielfach besonders herausfordernden Situationen der Zwangsvollstreckung. Die Gesetzesformulare ZPO greifen diese Breite erneut auf und tragen damit den Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

Herausgeber und Verlag danken den Nutzerinnen und Nutzern für die zahlreichen Anregungen und Hinweise, die auch in diese Auflage eingeflossen sind. Feedback aus der Praxis bleibt weiterhin ausdrücklich willkommen.

Im Februar 2026

Ingo Saenger
Christoph Ullrich
Oliver Siebert

Bearbeiterverzeichnis

- Dr. Walter Boeckh*, Rechtsreferent der Stadt Regensburg, berufsm. Stadtrat
(ZPO §§ 128–165, 300–322, 542–566, 574–577)
- Dr. Jens Brögelmann*, Richter am Oberlandesgericht, Köln
(ZPO §§ 802a, 802b, 803–806a, 808–863, §§ 1079–1085)
- Christina Brugugnone*, Richterin am Amtsgericht, Weilburg
(FamFG §§ 231–237, 240–270)
- Dr. Elisabeth Dettmer*, Richterin am Amtsgericht, Weilburg
(FamFG §§ 49–75, 151–185, 200–216a)
- Dr. Stephanie Eberl*, LL.M. oec., Rechtsanwältin, München
(ZPO §§ 1025–1066 [gemeinsam mit *W. Eberl*]; EuZVO [gemeinsam mit *W. Eberl*])
- Dr. Walter Eberl*, Rechtsanwalt und Solicitor (England und Irland), München
(ZPO §§ 1025–1066 [gemeinsam mit *S. Eberl*]; EuZVO [gemeinsam mit *S. Eberl*])
- Peter Fölsch*, Vorsitzender Richter am Landgericht, Lübeck
(ZPO §§ 1–49, 567–573)
- Walter Gierl*, Richter am Oberlandesgericht a.D., Buxheim
(ZPO §§ 50–63, 91–107, 688–800a, 1090–1096; EuMVVO)
- Dr. Holger Jäckel*, Richter am Oberlandesgericht, Nürnberg
(ZPO §§ 916–945b; FamFG 433, 434, 439)
- Dr. Erik Kießling*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Zweibrücken
(ZPO §§ 253, 330–354, 495–510c, 883–898, 1097–1117)
- Jens Rathmann*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Frankfurt/M.
(ZPO §§ 610–614, 802c–802l, 807, 882b–882h; GVG §§ 17a, 97, 98, 198–201)
- Dr. Kirsten Rauber*, Richterin am Amtsgericht, Weilburg
(FamFG §§ 76–96a, 111–150, 238, 239)
- Nadine Reimer*, Richterin am Amtsgericht, Köln
(ZPO §§ 230–252, 373–494a, 1072–1075)
- Dr. Oliver Siebert*, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Erbrecht, Mainz
(ZPO §§ 254–299a, 592–605a, 864–882a)
- Rainer Sievers*, Diplom-Rechtspfleger a.D., Dortmund
(ZVG)
- Dr. Christoph Ullrich*, Regierungspräsident, Regierungspräsidium, Gießen
(ZPO §§ 323–323b, FamFG 1–48)
- Dr. Michael Weigel*, Rechtsanwalt, Frankfurt/M.
(ZPO §§ 511–541)
- Dr. Marcus Wilhelm*, Vizepräsident des Amtsgerichts, Gießen
(ZPO §§ 108–113, 166–229, 324–329, 355–372a, 578–591;
EuGVVO Art. 4–8, 36, 37, 45–48, 53)
- Almuth Zempel*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Dipl.-Rpfl. (FH), Saarlouis
(ZPO §§ 64–90, 114–127, 1076–1078)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur sechsten Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Alphabetisches Musterverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	77
Literatur	83

Zivilprozessordnung (ZPO)

Buch 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1–252)	85
Abschnitt 1 Gerichte (§§ 1–49)	85
Titel 1 Sachliche Zuständigkeit der Gerichte und Wertvorschriften (§§ 1–11)	85
Titel 2 Gerichtsstand (§§ 12–37)	88
Titel 3 Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte (§§ 38–40)	105
Titel 4 Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41–49)	113
Abschnitt 2 Parteien (§§ 50–127a)	132
Titel 1 Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit (§§ 50–58)	132
Titel 2 Streitgenossenschaft (§§ 59–63)	148
Titel 3 Beteiligung Dritter am Rechtsstreit (§§ 64–77)	155
Titel 4 Prozessbevollmächtigte und Beistände (§§ 78–90)	188
Titel 5 Prozesskosten (§§ 91–107)	215
Titel 6 Sicherheitsleistung (§§ 108–113)	250
Titel 7 Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss (§§ 114–127a)	270
Abschnitt 3 Verfahren (§§ 128–252)	365
Titel 1 Mündliche Verhandlung (§§ 128–165)	365
Titel 2 Verfahren bei Zustellungen (§§ 166–213a)	466
Untertitel 1 Zustellungen von Amts wegen (§§ 166–190)	466
Untertitel 2 Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§§ 191–213a)	502
Titel 3 Ladungen, Termine und Fristen (§§ 214–229)	510
Titel 4 Folgen der Versäumung; Rechtsbehelfsbelehrung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 230–238)	532
Titel 5 Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens (§§ 239–252)	550
Buch 2 Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 253–510c)	565
Abschnitt 1 Verfahren vor den Landgerichten (§§ 253–494a)	565
Titel 1 Verfahren bis zum Urteil (§§ 253–299a)	565
Titel 2 Urteil (§§ 300–329)	733
Titel 3 Versäumnisurteil (§§ 330–347)	871

Inhaltsverzeichnis

Titel 4 Verfahren vor dem Einzelrichter (§§ 348–354)	938
Titel 5 Allgemeine Vorschriften über die Beweisaufnahme (§§ 355–370)	948
Titel 6 Beweis durch Augenschein (§§ 371–372a)	977
Titel 7 Zeugenbeweis (§§ 373–401)	988
Titel 8 Beweis durch Sachverständige (§§ 402–414)	1007
Titel 9 Beweis durch Urkunden (§§ 415–444)	1030
Titel 10 Beweis durch Parteivernehmung (§§ 445–477)	1052
Titel 11 Abnahme von Eiden und Bekräftigungen (§§ 478–484)	1061
Titel 12 Selbständiges Beweisverfahren (§§ 485–494a)	1063
Abschnitt 2 Verfahren vor den Amtsgerichten (§§ 495–510c)	1078
Buch 3 Rechtsmittel (§§ 511–577)	1095
Abschnitt 1 Berufung (§§ 511–541)	1095
Abschnitt 2 Revision (§§ 542–566)	1183
Abschnitt 3 Beschwerde (§§ 567–577)	1216
Titel 1 Sofortige Beschwerde (§§ 567–573)	1216
Titel 2 Rechtsbeschwerde (§§ 574–577)	1235
Buch 4 Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578–591)	1246
Buch 5 Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592–605a)	1270
Buch 6 aF (aufgehoben) (§§ 606–687aF)	1290
Buch 6 Weitere besondere Verfahren (§§ 606–687)	1292
Abschnitt 1 Englischsprachige Verfahren (§§ 606–609)	1292
Abschnitt 2 Verfahren vor den Commercial Courts und den Commercial Chambers (§§ 610–687)	1293
Buch 7 Mahnverfahren (§§ 688–703d)	1296
Buch 8 Zwangsvollstreckung (§§ 704–959)	1378
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 704–802)	1378
Abschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 802a–882i)	1679
Titel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 802a–802l)	1679
Titel 2 Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (§§ 803–863)	1689
Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 803–807)	1689
Untertitel 2 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen (§§ 808–827)	1694
Untertitel 3 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermö- gensrechte (§§ 828–863)	1724

Titel 3	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864–871)	1874
Titel 4	Verteilungsverfahren (§§ 872–882)	1886
Titel 5	Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (§ 882a)	1896
Titel 6	Schuldnerverzeichnis (§§ 882b–882i)	1899
Abschnitt 3	Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883–898)	1905
Abschnitt 4	Wirkungen des Pfändungsschutzkontos (§§ 899–915h)	1956
Abschnitt 5	Arrest und einstweilige Verfügung (§§ 916–945b)	1961
Abschnitt 6	Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung (§§ 946–959)	2029
Titel 1	Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§§ 946–949)	2029
Titel 2	Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§§ 950–952)	2030
Titel 3	Rechtsbehelfe (§§ 953–957)	2031
Titel 4	Schadensersatz; Verordnungsermächtigung (§§ 958–959)	2032
Buch 9	(aufgehoben) (§§ 960–1024)	2032
Buch 10	Schiedsrichterliches Verfahren (§§ 1025–1066)	2033
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften (§§ 1025–1028)	2033
Abschnitt 2	Schiedsvereinbarung (§§ 1029 – 1033)	2033
Abschnitt 3	Bildung des Schiedsgerichts (§§ 1034 – 1039)	2065
Abschnitt 4	Zuständigkeit des Schiedsgerichts (§§ 1040 – 1041)	2113
Abschnitt 5	Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§ 1042 – 1050)	2134
Abschnitt 6	Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens (§§ 1051 – 1058)	2170
Abschnitt 7	Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch (§ 1059)	2201
Abschnitt 8	Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (§§ 1060 – 1061)	2221
Abschnitt 9	Gerichtliches Verfahren (§§ 1062 – 1065)	2248
Abschnitt 10	Außervertragliche Schiedsgerichte (§ 1066)	2250
Buch 11	Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union (§§ 1067–1120) ...	2256
Abschnitt 1	Zustellung nach der Verordnung (EU) 2020/1784 (§§ 1067–1071)	2256
Abschnitt 2	Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1783 (§§ 1072–1075)	2257
Abschnitt 3	Prozesskostenhilfe nach der Richtlinie 2003/8/EG (§§ 1076–1078)	2262
Abschnitt 4	Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (§§ 1079–1086)	2281

Inhaltsverzeichnis

Titel 1	Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel (§§ 1079–1081)	2281
Titel 2	Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland (§§ 1082–1086)	2297
Abschnitt 5	Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 (§§ 1087–1096)	2303
Titel 1	Allgemeine Vorschriften (§§ 1087–1089)	2303
Titel 2	Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl (§§ 1090–1091)	2303
Titel 3	Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen (§§ 1092–1092a)	2305
Titel 4	Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl (§§ 1093–1096)	2312
Abschnitt 6	Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2015/2421 (§§ 1097–1109)	2313
Titel 1	Erkenntnisverfahren (§§ 1097–1104a)	2313
Titel 2	Zwangsvollstreckung (§§ 1105–1109)	2335
Abschnitt 7	Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (§§ 1110–1120)	2356
Titel 1	Bescheinigung über inländische Titel (§§ 1110–1111)	2356
Titel 2	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland (§§ 1112–1120)	2356
Buch 12	Erprobung und Evaluierung (§§ 1121–1136)	2359
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften (§ 1121)	2359
Abschnitt 2	Erprobung eines Online-Verfahrens (§§ 1122–1134)	2359
Titel 1	Anwendungsbereich (§§ 1122–1123)	2359
Titel 2	Verfahren (§§ 1124–1130)	2360
Titel 3	Kommunikationsplattform (§§ 1131–1133)	2363
Titel 4	Evaluierung (§ 1134)	2366
Abschnitt 3	Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme (§§ 1135–1136)	2366
 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)		
Buch 1	Allgemeiner Teil (§§ 1–110)	2368
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften (§§ 1–22a)	2368
Abschnitt 2	Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 23–37)	2380
Abschnitt 3	Beschluss (§§ 38–48)	2389

Abschnitt 4	Einstweilige Anordnung (§§ 49–57)	2397
Abschnitt 5	Rechtsmittel (§§ 58–75)	2425
	Unterabschnitt 1 Beschwerde (§§ 58–69)	2425
	Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde (§§ 70–75)	2438
Abschnitt 6	Verfahrenskostenhilfe (§§ 76–79)	2441
Abschnitt 7	Kosten (§§ 80–85)	2445
Abschnitt 8	Vollstreckung (§§ 86–96a)	2447
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 86–87)	2450
	Unterabschnitt 2 Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs (§§ 88–94)	2454
	Unterabschnitt 3 Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung (§§ 95–96a)	2463
Abschnitt 9	Verfahren mit Auslandsbezug (§§ 97–110)	2465
	Unterabschnitt 1 Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft (§ 97)	2465
	Unterabschnitt 2 Internationale Zuständigkeit (§§ 98–106)	2465
	Unterabschnitt 3 Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen (§§ 107–110)	2465
Buch 2	Verfahren in Familiensachen (§§ 111–270)	2466
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften (§§ 111–120)	2466
Abschnitt 2	Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen (§§ 121–150)	2472
	Unterabschnitt 1 Verfahren in Ehesachen (§§ 121–132)	2472
	Unterabschnitt 2 Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen (§§ 133–150)	2477
Abschnitt 3	Verfahren in Kindschaftssachen (§§ 151–168g)	2497
Abschnitt 4	Verfahren in Abstammungssachen (§§ 169–185)	2544
Abschnitt 5	Verfahren in Adoptionssachen (§§ 186 – 199)	2560
Abschnitt 6	Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§§ 200–209)	2560
Abschnitt 7	Verfahren in Gewaltschutzsachen (§§ 210–216a)	2574
Abschnitt 8	Verfahren in Versorgungsausgleichssachen (§§ 217–230)	2586
Abschnitt 9	Verfahren in Unterhaltssachen (§§ 231–260)	2586
	Unterabschnitt 1 Besondere Verfahrensvorschriften (§§ 231–245)	2586
	Unterabschnitt 2 Einstweilige Anordnung (§§ 246–248)	2630
	Unterabschnitt 3 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 249–260)	2631

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 10 Verfahren in Güterrechtssachen (§§ 261–265)	2662
Abschnitt 11 Verfahren in sonstigen Familiensachen (§§ 266–268)	2672
Abschnitt 12 Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen (§§ 269–270)	2677
Buch 8 Verfahren in Aufgebotsachen (§§ 433–484)	2680
Abschnitt 1 Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 433–441)	2680
Abschnitt 2 bis Abschnitt 6 (§§ 442–484)	2699

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Erster Titel	Gerichtbarkeit (§ 17a)	2700
Siebenter Titel	Kammern für Handelssachen (§§ 97–98)	2701
Siebzehnter Titel	Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtli- chen Ermittlungsverfahren (§§ 198–201)	2703

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)

Erster Abschnitt	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung (§§ 1–161)	2711
Erster Titel	Allgemeine Vorschriften (§§ 1–14)	2711
Zweiter Titel	Zwangsversteigerung (§§ 15–145a)	2718
I.	Anordnung der Versteigerung (§§ 15–27)	2718
II.	Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens (§§ 28–34)	2732
III.	Bestimmung des Versteigerungstermins (§§ 35–43)	2745
IV.	Geringstes Gebot. Versteigerungsbedingungen (§§ 44–65)	2749
V.	Versteigerung (§§ 66–78)	2762
VI.	Entscheidung über den Zuschlag (§§ 79–94a)	2772
VII.	Beschwerde (§§ 95–104)	2786
VIII.	Verteilung des Erlöses (§§ 105–145)	2789
IX.	Grundpfandrechte in ausländischer Währung (§ 145a)	2816
Dritter Titel	Zwangsverwaltung (§§ 146–161)	2817

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) [EuGVVO]	2839
---	------

Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)[EuZVO]	2866
--	------

Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens [EuMVVO]	2880
Stichwortverzeichnis	2909

Zivilprozessordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005

(BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781)

(FNA 310-4)

zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)

Buch 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1 Gerichte

Titel 1 Sachliche Zuständigkeit der Gerichte und Wertvorschriften

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2 Bedeutung des Wertes

Kommt es nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Wert des Streitgegenstandes, des Beschwerdegegenstandes, der Beschwer oder der Verurteilung an, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 3 Wertfestsetzung nach freiem Ermessen

Der Wert wird von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; es kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4 Wertberechnung; Nebenforderungen

(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

(2) Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes sind Zinsen, Kosten und Provision, die außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

§ 5 Mehrere Ansprüche

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; dies gilt nicht für den Gegenstand der Klage und der Widerklage.

§ 6 Besitz; Sicherstellung; Pfandrecht

¹Der Wert wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn es auf deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es auf deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht

ankommt. ²Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§ 7 Grunddienstbarkeit

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, den sie für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8 Pacht- oder Mietverhältnis

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag der auf die gesamte streitige Zeit entfallenden Pacht oder Miete und, wenn der 25fache Betrag des einjährigen Entgelts geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung entscheidend.

§ 9 Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen

¹Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges berechnet. ²Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§ 10 (weggefallen)

§ 11 Bindende Entscheidung über Unzuständigkeit

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei dem die Sache später anhängig wird.

A. Muster: Festsetzung des Zuständigkeitsstreitwerts	[2] Entscheidung	5
	[3] Kosten	7
B. Erläuterungen		
[1] Sachliche Zuständigkeit, Wertvorschriften		2

1 A. Muster: Festsetzung des Zuständigkeitsstreitwerts^[1]



► Amtsgericht

Az. ...

Beschluss^[2]

Der Zuständigkeitsstreitwert wird auf 9.720 EUR festgesetzt.

Begründung

Der Kläger hat zwar eine Leistungsklage mit einem Antrag auf Zahlung von 10.700 EUR gestellt. Hiervon sind jedoch 980 EUR für den Streitwert nicht zu berücksichtigen. Denn es handelt sich bei diesem Betrag nur um eine Nebenforderung im Sinne von § 4 ZPO.

Die Geltendmachung der Kostenerstattung der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten mit der Hauptsache wirkt sich nicht streitwerterhöhend aus. Bei der anwaltlichen Geschäftsgebühr nebst Auslagen handelt es sich um eine Nebenforderung, wenn der materiellrechtliche Kostenerstattungsanspruch neben der Hauptforderung, aus der er sich herleitet, geltend gemacht wird und von dem Bestehen der Hauptforderung abhängig ist.^[3]

So liegt es hier. ...

...

Richter ◀

B. Erläuterungen

[1] Die §§ 1–11 regeln die **sachliche Zuständigkeit** und die **Wertvorschriften**. Für die sachliche Zuständigkeit verweist § 1 ZPO auf das GVG. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anders geregelt, ist im ersten Rechtszug für die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 10.000 EUR nicht übersteigt, grundsätzlich das Amtsgericht (§ 23 Nr.1 GVG) und für Streitigkeiten mit einem Gegenstand von mehr als 10.000 EUR das Landgericht (§ 71 Abs. 1 GVG) zuständig.¹

Die Wertvorschriften der §§ 2–9 gelten insbesondere für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Eingangserichts (Zuständigkeitsstreitwert) sowie für die Feststellung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, sofern es einen Wert des Beschwerdegegenstands in einer bestimmten Höhe voraussetzt (vgl. §§ 511 Abs.2 Nr. 1, 567 Abs.2; § 544 Abs.2 Nr. 1). Darüber hinaus sind die §§ 2–9 für die Ermittlung des Bagatellstreitwerts (§ 495a), des Verurteilungsstreitwerts (§§ 708 Nr. 11, 709) und des Streitwerts für die Landesschlichtung (§ 15a Abs.1 Nr.1 EGZPO) zu beachten. Dagegen bestimmt sich der Maßstab für die Feststellung des Teilunterliegens bei der Kostengrundsentscheidung nach § 92 ZPO nach dem Gebührenstreitwert.²

Der **Gebührenstreitwert** richtet sich nach den entsprechenden Kostengesetzen (zB GKG, FamGKG, RVG). Ist der Streitwert über die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren des GKG maßgebend (§ 62 GKG). Weichen die Wertvorschriften des GKG von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts ab, ist ein besonderer Beschluss über den Gerichtsgebührenstreitwert zu erlassen (§ 62 GKG). Für den Gegenstandswert der anwaltlichen Vergütung bestimmt § 23 Abs.1 RVG wiederum, dass sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach einem Gerichtsgebührenstreitwert richtet.

[2] Die ZPO sieht eine **isolierte Entscheidung** über den Zuständigkeitsstreitwert nicht ausdrücklich vor. Denn die Bestimmung des Wertes dient nur der Begründung über die sachliche Zuständigkeit des Gerichts. Deshalb wird ein Beschluss über den Zuständigkeitsstreitwert lediglich als ein Hinweis des Gerichts aufgefasst, der nicht gesondert anfechtbar ist.³

Wird der Zuständigkeitsstreitwert durch isolierten Beschluss festgesetzt und ergeht auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Unzuständigkeit des Gerichts, so ist die Wertfestsetzung als Teil der Entscheidung über die Unzuständigkeit anzusehen.⁴ Wird etwa die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit als unzulässig abgewiesen, weil der Kläger die Streitwertgrenze missachtet habe, so kann das Urteil mit der Begründung angefochten werden, das erstinstanzliche Gericht habe den Zuständigkeitsstreitwert verkannt.

[3] Der BGH hat mehrfach entschieden, dass sich die Geltendmachung der außergerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten gemeinsam mit der Hauptsache wegen § 4 Abs.1 ZPO

1 Die Zuständigkeitsstreitwertgrenze ist zum 1.1.2026 durch das Gesetz v. 8.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) von 5.000 EUR auf 10.000 EUR angehoben worden.

2 Musielak/Voit/Flockenhaus § 92 Rn. 4.

3 HK-ZPO/Bendtsen § 3 Rn. 8.

4 HK-ZPO/Bendtsen § 3 Rn. 8.

(„Kosten“) nicht streitwerterhöhend auswirkt.⁵ Dies gilt nach Ansicht des BGH auch für einen Verkehrsunfallhaftpflichtprozess.⁶ Für die Frage der Streitwerterhöhung ist es ohne Belang, ob die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten betragsmäßig der Hauptforderung hinzugerechnet oder neben der im Klageweg geltend gemachten Hauptforderung Gegenstand eines eigenen Klageantrags sind. Es kommt allein auf die materielle Rechtslage an.

- 8 Bei der Streitwertberechnung bleiben nach § 4 Abs. 1 ZPO Zinsen unberücksichtigt. „Zinsen“ im Rechtssinne sind – jedenfalls auch – das Entgelt für die Nutzung oder die Möglichkeit der Nutzung eines Kapitals.⁷ Deshalb sind bei Klagen auf Darlehensrückzahlung Darlehenszinsen oder Vorfälligkeitszinsen, die neben dem Darlehensrückzahlungsbetrag geltend gemacht werden, nicht in den Streitwert einzubeziehen.⁸ Dies gilt auch bei als Schadensersatz geltend gemachten entgangenen Anlagezinsen.⁹

Titel 2 Gerichtsstand

§ 12 Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff

Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Allgemeiner Gerichtsstand für exterritoriale Deutsche

(1) ¹Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes behalten den Gerichtsstand ihres letzten inländischen Wohnsitzes. ²Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, haben sie ihren allgemeinen Gerichtsstand beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

(2) Auf Honorarkonsuln ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

§ 16 Allgemeiner Gerichtsstand wohnsitzloser Personen

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, die keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Inland und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 17 Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen

(1) ¹Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten

⁵ Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1511; grundlegend: BGH NJW 2007, 3289.

⁶ Vgl. BGH NJW-RR 2008, 374.

⁷ BGH NJW 1998, 2060.

⁸ Vgl. BGH NJW 1998, 2060; BGH BeckRS 2014, 9823 mwN; Musielak/Voit/Heinrich § 3 Rn. 25 „Darlehen“, § 4 Rn. 14.

⁹ Vgl. BGH NJW 2012, 2446; BGH NJW 2013, 3100; BGH BeckRS 2016, 19985; BGH BeckRS 2017, 113352; aA OLG Frankfurt/M. NJOZ 2011, 422; OLG Frankfurt/M. NJW-RR 2014, 219.

und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. ²Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

(2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.

(3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 18 Allgemeiner Gerichtsstand des Fiskus

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten.

§ 19 Mehrere Gerichtsbezirke am Behördensitz

Ist der Ort, an dem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, der im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Bundesbehörden von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, im Übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 19a Allgemeiner Gerichtsstand des Insolvenzverwalters

Der allgemeine Gerichtsstand eines Insolvenzverwalters für Klagen, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen, wird durch den Sitz des Insolvenzgerichts bestimmt.

§ 19b Ausschließlicher Gerichtsstand bei restrukturierungsbezogenen Klagen; Verordnungsermächtigung

(1) Für Klagen, die sich auf Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz beziehen, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das für die Restrukturierungssache zuständige Restrukturierungsgericht seinen Sitz hat.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 20 Besonderer Gerichtsstand des Aufenthaltsorts

Wenn Personen an einem Ort unter Verhältnissen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Hausgehilfen, Arbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, die gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

§ 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung

(1) Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn

alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

(2) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 22 Besonderer Gerichtsstand der Mitgliedschaft

Das Gericht, bei dem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, die von ihnen oder von dem Insolvenzverwalter gegen die Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden.

§ 23 Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands

¹Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. ²Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderungen eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§ 23a (aufgehoben)

§ 24 Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand

(1) Für Klagen, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

(2) Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 25 Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhanges

In dem dinglichen Gerichtsstand kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§ 26 Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen

In dem dinglichen Gerichtsstand können persönliche Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solche gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

§ 27 Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft

(1) Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

(2) Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Absatz 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; wenn er einen solchen Wohnsitz nicht hatte, so gilt die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 28 Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft

In dem Gerichtsstand der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlassverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlass noch ganz oder teilweise im Bezirk des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.

§ 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

A. Muster: Verweisung mangels Zuständigkeit nach § 29 ZPO

B. Erläuterungen
[1] Bestimmung des zuständigen Gerichts 2

A. Muster: Verweisung mangels Zuständigkeit nach § 29 ZPO

1

► Landgericht Flensburg

Az. ...

In dem Rechtsstreit

...

hat das Landgericht

durch den Richter ...

am ...

beschlossen:

1. Das Landgericht Flensburg erklärt sich für örtlich unzuständig.
2. Der Rechtsstreit wird an das Landgericht Braunschweig verwiesen.

Gründe

Die Entscheidung beruht auf § 281 Abs. 1 ZPO. Das angegangene Gericht ist örtlich unzuständig. Auf Antrag des Klägers hat sich das angegangene Gericht für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen.



Für das Landgericht Flensburg ergibt sich keine örtliche Zuständigkeit für die negative Feststellungsklage, insbesondere nicht aus § 29 ZPO. Bei der Rückabwicklung (hier: aufgrund eines Widerrufs) von Leasingverträgen über bewegliche Sachen ergibt sich aus § 29 ZPO kein besonderer Gerichtsstand, weil kein gemeinsamer Erfüllungsort für die beiderseitigen Rückgewährpflichten besteht. ■■■ [1]

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Braunschweig ergibt sich aus den §§ 12, 17 ZPO.

■■■

Unterschrift des Richters ◀

B. Erläuterungen

- 2 [1] In der Rechtsprechung ist umstritten, ob bei der Rückabwicklung (hier: aufgrund eines Widerrufs) von Leasingverträgen über bewegliche Sachen aus § 29 ZPO ein besonderer Gerichtsstand ergibt. Dies wird überwiegend verneint, es bestehe kein gemeinsamer Erfüllungsort für die beiderseitigen Rückgewährpflichten.¹
- 3 Wo der Erfüllungsort (Leistungsort) im Sinne von § 29 ZPO liegt, bestimmt sich nach dem materiellen Recht.² Insoweit gilt gemäß § 269 BGB – auch für Geldforderungen (vgl. § 270 Abs. 1, 4) – der Grundsatz, dass der Leistungsort für jede einzelne Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis gesondert zu ermitteln und im Zweifel am Sitz des Schuldners anzusiedeln ist, sofern nichts anders vereinbart wurde oder sich aus den Umständen ergibt. Dies gilt dies auch im Falle eines Leasingvertrags, so dass die aus einem solchen Vertrag entstehenden Verpflichtungen des Leasinggebers grundsätzlich an dessen Sitz zu erfüllen sind.
- 4 Zwar ist nach der gefestigten Rechtsprechung bei der Rückabwicklung von Kaufverträgen über bewegliche Sachen aufgrund Rücktritt, Widerruf oder Anfechtung ein einheitlicher Erfüllungsort und damit ein Gerichtsstand nach § 29 ZPO an dem Ort anzunehmen, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Rückgängigmachung des Kaufvertrages vertragsgemäß befindet (sog. „Austauschort“), was im Regelfall zu einer Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Käufers führt.³ Diese Anknüpfung an den Austauschort wurde ursprünglich damit gerechtfertigt, dass ein von dem Verkäufer zu vertretender Mangel zum Rücktritt geführt hat und der zurücktretende Käufer nach § 346 BGB nur in die Lage zu versetzen hat, über die Ware zu verfügen.⁴ Auf die Rückabwicklung von Leasingverträgen lässt sich diese Rechtsprechung aber bereits deshalb nicht übertragen lassen, weil keine entsprechenden Besonderheiten ersichtlich sind.⁵ In der Praxis dürfte ein Leasinggeber zurückzuerstattende Geldleistungen regelmäßig an seinem Sitz unbar anweisen.⁶ Dass wechselseitige Leistungen Zug um Zug zu erfolgen haben, begründet generell keinen gemeinsamen Leistungsort.⁷ Bei Leasingverträgen wird in der Praxis ohnehin verbreitet zuerst das Fahrzeug zurückgegeben und danach abgerechnet.⁸ Ob der Beklagten eine Pflichtverletzung zur Last fällt, ist für den Gerichtsstand

1 Vgl. zB LG Lübeck BeckRS 2019, 31346 mwN; allgemein auch Zöller/Schultzky § 29 Rn. 25.51; LG Kiel BeckRS 2018, 9199 zum Rücktritt; aA zB OLG Stuttgart NJW-RR 2019, 1067 zum Widerruf eines Darlehensvertrags; vgl. zudem auch BGH NJW-RR 2025, 762.

2 Zöller/Schultzky § 29 Rn. 24.

3 Vgl. Zöller/Schultzky § 29 Rn. 25.51.

4 Vgl. im Einzelnen OLG München BeckRS 2018, 24033.

5 Vgl. LG Kiel BeckRS 2018, 9199 zum Rücktritt.

6 Vgl. LG Kiel BeckRS 2018, 9199 zum Rücktritt.

7 Vgl. LG Kiel BeckRS 2018, 9199 zum Rücktritt.

8 Vgl. LG Kiel BeckRS 2018, 9199 zum Rücktritt.

allgemein unerheblich⁹ und im Übrigen keine Voraussetzung für die Berechtigung eines Widerrufs. Eines Widerrufsgrundes bedarf es zudem nicht.

§ 29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen

(1) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt.

§ 29b (aufgehoben)

§ 29c Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte

(1) ¹Für Klagen aus außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Für Klagen gegen den Verbraucher ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) § 33 Abs. 2 findet auf Widerklagen der anderen Vertragspartei keine Anwendung.

(4) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 30 Gerichtsstand bei Beförderungen

(1) ¹Für Rechtsstreitigkeiten aus einer Güterbeförderung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung des Gutes vorgesehene Ort liegt. ²Eine Klage gegen den ausführenden Frachtführer oder ausführenden Verfrachter kann auch in dem Gerichtsstand des Frachtführers oder Verfrachters erhoben werden. ³Eine Klage gegen den Frachtführer oder Verfrachter kann auch in dem Gerichtsstand des ausführenden Frachtführers oder ausführenden Verfrachters erhoben werden.

(2) ¹Für Rechtsstreitigkeiten wegen einer Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck auf Schiffen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der im Beförderungsvertrag bestimmte Abgangs- oder Bestimmungsort befindet. ²Eine von Satz 1 abweichende Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie vor Eintritt des Ereignisses getroffen wird, das den Tod oder die Körperverletzung des Fahrgasts oder den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Aushändigung des Gepäcks verursacht hat.

⁹ Vgl. LG Kiel BeckRS 2018, 9199 zum Rücktritt.

§ 30a Gerichtsstand bei Bergungsansprüchen

Für Klagen wegen Ansprüchen aus Bergung von Schiffen oder sonstigen Vermögensgegenständen in einem Gewässer gegen eine Person, die im Inland keinen Gerichtsstand hat, ist das Gericht zuständig, bei dem der Kläger im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 31 Besonderer Gerichtsstand der Vermögensverwaltung

Für Klagen, die aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

§ 32 Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 32a Ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung

¹Für Klagen gegen den Inhaber einer im Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannten Anlage, mit denen der Ersatz eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten Schadens geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen ist. ²Dies gilt nicht, wenn die Anlage im Ausland gelegen ist.

§ 32b Ausschließlicher Gerichtsstand bei musterverfahrensfähigen Ansprüchen

(1) Für Klagen, in denen ein in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannter Anspruch geltend gemacht wird, ist das folgende Gericht ausschließlich zuständig:

1. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz des betroffenen Emittenten oder des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
2. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz der Zielgesellschaft und
3. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz des betroffenen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 32c [aufgehoben]

§ 33 Besonderer Gerichtsstand der Widerklage

(1) Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Stichwortverzeichnis

Fette Zahlen bezeichnen die Paragraphen, magere die Randnummern.

- Abänderung *FamFG* 48 1
- Abgrenzung
zu Vollstreckungsabwehrverfahren
FamFG 239 9
 - Beschluss *FamFG* 239 7
 - Erhöhung *ZPO* 323b 2
 - Rückforderung *ZPO* 323b 1, 3
 - Unterhalt *FamFG* 239 7
 - Urteil *ZPO* 323b 1, 3
 - Vergleich *ZPO* 323b 1, 3
 - Zuständigkeit *FamFG* 239 8
- Abänderung gerichtlicher Entscheidungen
- Abgrenzung *FamFG* 242 3
 - Antrag *FamFG* 242 4
 - Bereicherungshaftung *FamFG* 242 5
 - Kosten *FamFG* 242 7
 - verschärfte Haftung *FamFG* 242 5
 - Vollstreckungsschutz *FamFG* 242 6
- Abänderung Unterhalt
- Abänderungsgründe *FamFG* 239 42
 - Antrag *FamFG* 239 12
 - Beteiligte *FamFG* 239 11
 - Beweislast *FamFG* 239 25
 - Einstellung Zwangsvollstreckung
FamFG 239 15
 - Gründe bei Beschluss/Urteil
FamFG 239 18
 - Prozesskostenhilfe *FamFG* 239 16
 - sonstiger Titel *FamFG* 239 30
 - Verfahrenskostenhilfe *FamFG* 239 16
 - Wesentlichkeit *FamFG* 239 18
 - Zeitpunkt *FamFG* 239 14
- Abänderung Unterhalt Vergleich
- Antrag *FamFG* 239 28
- Abänderung Vergleich
- Rückwirkung *FamFG* 239 38
- Abgabe
- an das Gericht der Ehesache
FamFG 153 1
- Ablehnung
- Rechtspfleger *ZPO* 49 3
 - Urkundsbeamter *ZPO* 49 1
 - von Amts wegen *ZPO* 48 1
- Ablehnung eines Richters *ZPO* 44 1
- Ablehnungsgesuch *ZPO* 44 9
 - Ablehnungsgründe *ZPO* 44 7
 - Befangenheit *ZPO* 44 7, 46 6, 49 6
 - Begründung der Entscheidung
ZPO 46 4
 - Beschluss *ZPO* 46 2
 - dienstliche Erklärung *ZPO* 44 18
 - Einzelrichter *ZPO* 45 2
 - Entscheidung *ZPO* 46 1
 - Fortsetzung der Verhandlung
ZPO 47 6
 - Gegenstandswert *ZPO* 46 21
 - Glaubhaftmachung *ZPO* 44 10
 - Kostenentscheidung *ZPO* 46 7
 - Rechtsanwaltsgebühren *ZPO* 44 17
 - Rechtsmittel *ZPO* 46 3
 - Selbstanzeige *ZPO* 48 1
 - unaufschiebbare Handlung *ZPO* 47 1
 - unverzügliche *ZPO* 44 14
 - Verfahren *ZPO* 44 2
 - verspätete *ZPO* 44 16
 - Verwirkung *ZPO* 44 11
 - Zeitgrenze *ZPO* 44 11
 - Zuständigkeit *ZPO* 45 1
- Ablehnung eines Sachverständigen im
Schiedsverfahren *ZPO* 1049 3 ff.
- Ablehnungsgrund *ZPO* 1049 4
 - Aufhebungsgrund *ZPO* 1049 6
 - Offenlegungspflicht *ZPO* 1049 4
 - Verfahren *ZPO* 1049 5
- Ablehnung eines Schiedsrichters
- Gerichtliche Entscheidung über die
Ablehnung eines Schiedsrichters gem.
§ 1037 Abs. 3 *ZPO* *ZPO* 1037 21 ff.

Stichwortverzeichnis

- Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit ZPO 1037 1 ff.
- Abdingbarkeit des § 1037 Abs. 3 ZPO ZPO 1037 5
- Abdingbarkeit des Vorschaltverfahrens ZPO 1037 4
- Ablehnungsgrund ZPO 1037 7
- Ablehnungsverfahren ZPO 1037 3
- Gebot überparteilicher Rechtspflege ZPO 1037 2
- gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters gem. § 1037 Abs. 3 ZPO ZPO 1037 40 ff.
- Parteivereinbarung über Ablehnungsverfahren ZPO 1037 1 ff.
- Vorschaltverfahren gem. § 1037 Abs. 2 ZPO ZPO 1037 3 ff., 8 ff.
- Ablehnungsgesuch ZPO 44 1
- Amtsrichter ZPO 45 6
- begründetes ZPO 46 1
- Begründung ZPO 46 4
- Entscheidung ZPO 45 1
- Entscheidungsform ZPO 46 2
- Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ZPO 47 6
- Rechtsbeschwerde ZPO 46 12
- Rechtsmittel ZPO 46 3
- sofortige Beschwerde ZPO 46 11
- unaufschiebbare Amtshandlung ZPO 47 1
- unaufschiebbare Handlungen ZPO 45 9
- unbegründetes ZPO 46 8
- Zuständigkeit ZPO 45 2
- Ablehnungsgründe ZPO 44 4
- dienstliche Erklärung ZPO 44 18
- Abschriften
- Aufforderung zur Vorlage/Fristsetzung ZPO 133 1
- Absehen von weiterer Ausführung ZPO 360 32
- Abstammung
- Feststellung ZPO 372a 1
- Weigerungsrecht ZPO 372a 1
- Zwischenurteil über Rechtmäßigkeit der Weigerung ZPO 372a 3
- Abstammungsgutachten
- Abschrift FamFG 174 24
- Einsicht FamFG 174 24
- privates FamFG 177 2
- Abstammungssache
- Beteiligte FamFG 174 4
- Abstammungssachen
- §§ 1600a bis c BGB FamFG 174 18
- Adoption FamFG 174 5
- Anfechtung der Vaterschaft (Antrag) FamFG 174 17
- Anfechtungserklärung FamFG 174 18
- Anfechtungsfrist FamFG 174 9, 19
- Anhörung Jugendamt FamFG 176 2
- Antragsschrift, Begründung FamFG 174 27
- Antragsschrift, Inhalt FamFG 174 10
- Antragsschrift, Mindestangaben FamFG 174 10
- Antragsschrift, Übermittlung an Beteiligte FamFG 174 33
- Antragsschrift, Unterschrift FamFG 174 32
- Antragsteller FamFG 174 3
- Antragsverfahren FamFG 174 9
- Begriff FamFG 174 2
- Behördenanfechtung, Wegfall FamFG 174 12
- Beiwohnung FamFG 174 3
- Beschluss FamFG 185 2
- Beschluss, Abänderung FamFG 185 7
- Beschluss, Wirksamwerden FamFG 185 7
- Beschlussformel FamFG 185 6
- Beteiligte FamFG 174 3
- Beweislast FamFG 174 20, 22
- Ehelichkeitsanfechtung FamFG 174 13
- Einsicht in Abstammungsgutachten FamFG 174 24
- Einwilligung in Abstammungsuntersuchung FamFG 174 24

- Entscheidung infolge Anerkenntnis, Unzulässigkeit *FamFG* 185 4
- Ergänzungspfleger *FamFG* 174 8
- Erörterungstermin *FamFG* 175 1
- Feststellung der Vaterschaft, Antrag *FamFG* 174 21
- förmliche Beweisaufnahme *FamFG* 174 20, 22, 177 2
- Jugendamt, Beschwerdeführer *FamFG* 176 3
- Jugendamt als Beistand *FamFG* 174 6
- Jugendamt als Beteiligter *FamFG* 174 6
- kein Antragsgegner *FamFG* 174 4
- Kosten *FamFG* 174 25, 185 8
- privates Abstammungsgutachten *FamFG* 177 2
- Rechtsbehelfsbelehrung *FamFG* 185 9
- Sperrwirkung, eingeschränkte *FamFG* 174 15
- Sperrwirkung bei Anerkennung *FamFG* 174 16
- Sperrwirkung bei gerichtlicher Feststellung *FamFG* 174 16
- Sperrwirkung rechtlicher Vaterschaft *FamFG* 174 14
- Tod eines Beteiligten *FamFG* 185 5
- Untersuchung, Beweisbeschluss *FamFG* 178 5
- Untersuchung, unmittelbarer Zwang *FamFG* 178 7
- Untersuchung, Vaterschaftsvermutung *FamFG* 178 7
- Untersuchung, Verweigerung *FamFG* 178 6
- Untersuchungsgrundsatz *FamFG* 177 1
- Untersuchung von Personen *FamFG* 178 1
- (Un-)Wirksamkeit der Anfechtung *FamFG* 174 23
- Verbindung von Verfahren *FamFG* 174 21, 24
- Verfahrensbeistand *FamFG* 174 7
- Vollstreckung *FamFG* 96a 1
- Wiederaufnahme des Verfahrens *FamFG* 185 10
- Abtrennung
 - Beschluss *FamFG* 140 20
 - Scheidungsfolgesache *FamFG* 140 1
- Abtretung *ZVG* 9 1 ff.
- Abwesenheit der Parteien
 - Zwischenurteil *ZPO* 367 7
- Akteneinsicht *FamFG* 13 1, 14a 1; *ZPO* 299 2 ff.
 - durch Dritte *ZPO* 299 8
 - Umfang *ZPO* 299 4
 - Vollstreckungsverfahren *ZPO* 760 1 ff.
- Aktenlage
 - Entscheidung *ZPO* 331a 10
- Aktenvorlegung *ZPO* 143 2
- Allgemeiner Gerichtsstand
 - des Wohnsitzes *EuGVVO* 6 1 ff.
 - zuständiges Gericht *EuGVVO* 6 2
- Amtsgerichtliches Verfahren *ZPO* 495 1, 497 3
 - Belehrungen *ZPO* 499 2
 - Belehrungen, Hinweise *ZPO* 504 2
 - Erklärungen zu Protokoll *ZPO* 495 4, 496 1
 - Erklärung über Privaturkunde *ZPO* 510 2
 - Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen *ZPO* 495 7
 - Familiensachen *ZPO* 495 6
 - Hinweis- und Fürsorgepflicht *ZPO* 495 3
 - Inhalt des Sitzungsprotokolls *ZPO* 510a 1
 - Klage auf Vornahme einer Handlung *ZPO* 510b 2
 - Ladung *ZPO* 497 5
 - nachträgliche Unzuständigkeit *ZPO* 506 2
 - Prorogation *ZPO* 506 7
 - Protokollzustellung *ZPO* 498 1
 - schriftliches Vorverfahren *ZPO* 499 6
 - Verfahren nach billigem Ermessen *ZPO* 495a 1
 - Verfahrensabweichungen *ZPO* 495 5
 - Verweisungsbeschluss *ZPO* 506 4

Stichwortverzeichnis

Änderungsklage

- Teilungsplan ZVG 159 1 ff.

Androhungsbeschluss ZPO 890 20

- Inhalt ZPO 890 5, 23
- rechtliches Gehör ZPO 890 22
- Voraussetzungen ZPO 890 21

Anerkenntnisurteil

- Bezeichnung ZPO 307 2
- Gebühren ZPO 307 4
- Nebenentscheidungen ZPO 307 4
- Rubrum ZPO 307 2
- Tatbestand und Entscheidungsgründe ZPO 307 6
- Teil- ZPO 307 3
- Tenor ZPO 307 2

Anerkennung ausländischer

Entscheidungen

- Abschriften *EuGVVO* 37 9 ff.
- Allgemeines *EuGVVO* 45 21
- Anhörung des Gegners *EuGVVO* 37 13, 45 11
- Antrag *EuGVVO* 37 38
- Antrag auf *EuGVVO* 37 35 ff.
- Antrag auf Feststellung *EuGVVO* 37 4
- Antrag auf negative Feststellung *EuGVVO* 37 44 f.
- Antrag auf Versagung *EuGVVO* 45 29 ff.
- Antragsbegründung *EuGVVO* 37 39
- Antragsberechtigung *EuGVVO* 37 7, 45 7
- Antragszurückweisung *EuGVVO* 37 20, 26
- Anwaltszwang *EuGVVO* 45 6
- anzurufendes Gericht *EuGVVO* 37 37, 45 31
- Begründung *EuGVVO* 37 21, 31, 45 15, 25
- Beschluss *EuGVVO* 37 1
- Entscheidungsform *EuGVVO* 37 16, 45 13
- Erfordernis *EuGVVO* 37 2, 27
- fakultative mündliche Verhandlung *EuGVVO* 37 13, 45 11
- Feststellung *EuGVVO* 37 1

- Feststellungsantrag *EuGVVO* 37 6
 - Feststellungsinteresse *EuGVVO* 37 8
 - Gebühren *EuGVVO* 37 24, 33, 43, 45 18, 27, 34
 - gerichtliches Verfahren *EuGVVO* 37 13 ff., 29, 45 11 f., 23
 - Grundlagen *EuGVVO* 37 2 ff., 27 ff., 36 ff., 45 2, 30
 - Grundsatz der automatischen Anerkennung *EuGVVO* 37 4, 45 4
 - positive Entscheidung *EuGVVO* 37 16
 - Prüfungsumfang *EuGVVO* 37 13 ff., 29, 45 11 f., 23
 - Rechtsmittel *EuGVVO* 37 25, 34, 43, 45 19, 28, 34
 - Rechtsquellen *EuGVVO* 37 3, 45 3
 - Rechtsschutzbedürfnis *EuGVVO* 45 8
 - Tenor *EuGVVO* 37 21, 30, 45 15, 24
 - Übersetzungen und Transliterationen *EuGVVO* 37 9 ff.
 - Versagung *EuGVVO* 45 14
 - Versagungsantrag *EuGVVO* 45 4 ff., 32
 - Versagungsbeschluss *EuGVVO* 45 1
 - vorzulegende Unterlagen *EuGVVO* 37 42
 - vorzulegende Urkunden *EuGVVO* 37 9 ff., 45 9 f., 33
 - weiteres Verfahren *EuGVVO* 37 16 ff., 22 f., 45 13 ff.
 - Zurückweisung des Versagungsantrags *EuGVVO* 45 20 ff.
 - Zuständigkeit *EuGVVO* 37 5, 28, 45 5, 22
 - Zustellungen *EuGVVO* 37 22, 32, 45 16, 26
- Angriffs- und Verteidigungsmittel
- Beschränkung ZPO 146 1
- Anhörung
- Bild- und Tonübertragung *FamFG* 160 3
 - Videoanhörung *FamFG* 160 3
 - zu Sorgerecht bei Scheidung *FamFG* 128 1

- zu Umgangsrecht bei Scheidung
FamFG 128 1
- Anhörungsrüge *ZPO* 321a 2
- Anhörungsstermin *FamFG* 155 2
- Anmeldung
 - Forderungsaufstellung *ZVG* 45 1
 - Hausgelder *ZVG* 45 19
 - Löschungsanspruch *ZVG* 45 1
 - Zwangsversteigerung *ZVG* 9 1 ff.
- Anordnung der Benennung eines
Zustellungsbevollmächtigten
 - Anordnung *ZPO* 184 1
 - Antrag *ZPO* 184 21
 - Antrag auf Absehen der Anordnung
ZPO 184 24
 - Anwendungsbereich *ZPO* 184 3
 - Entbehrlichkeit bei Bestellung eines
Bevollmächtigten *ZPO* 184 6
 - Fristverlängerung *ZPO* 184 8
 - Frist zur Benennung *ZPO* 184 5
 - gerichtliche Hinweispflicht *ZPO* 184 7
 - gerichtliches Ermessen *ZPO* 184 4
 - weiteres Verfahren *ZPO* 184 11
 - Zweck *ZPO* 184 2
- Anordnung der Sicherheitsleistung
ZPO 108 1
 - Antrag auf *ZPO* 108 5
 - Art der Sicherheit *ZPO* 108 4 ff.
 - Entscheidungsform *ZPO* 108 3
 - Entscheidung von Amts wegen
ZPO 108 5
 - Gegenstand *ZPO* 108 6 f.
 - Höhe *ZPO* 108 9
 - Rechtsmittel *ZPO* 108 8, 12
 - Statthaftigkeit *ZPO* 108 2
 - Voraussetzungen *ZPO* 108 2 ff.
 - Zuständigkeit *ZPO* 108 3
- Anordnungsantrag
 - Eigentumsnachweis *ZVG* 146 9
 - Vollstreckungsunterlagen *ZVG* 146 17
- Anschlussberufung *ZPO* 524 1
 - Ablauf der Berufungserwiderungsfrist
ZPO 524 10
 - Antrag auf Erteilung
einer vollstreckbaren Ausfertigung
ZPO 524 11
 - Anwaltszwang *ZPO* 524 18
 - Aufhebung erstinstanzliches Urteil
ZPO 524 9
 - Begründung *ZPO* 524 12
 - Beschwer angreifen *ZPO* 524 15
 - Einlegung *ZPO* 524 4
 - Entscheidung tragenden Erwägungen
ZPO 524 16
 - Erweiterung Streitgegenstand der
Rechtsmittelinstanz *ZPO* 524 6
 - Gerichtskosten *ZPO* 524 19
 - Hinweispflicht des Gerichts
ZPO 524 18
 - mehreren Beteiligten bzw.
Prozessbevollmächtigten *ZPO* 524 3
 - Mehr gegenüber der erstinstanzlichen
Entscheidung *ZPO* 524 4
 - neuer Sachvortrag *ZPO* 524 14
 - Präambel *ZPO* 524 13
 - Präklusion *ZPO* 524 17
 - relevante Tatbestandsmerkmale
ZPO 524 14
 - Sachverhalt missverstanden
ZPO 524 14
 - Sachverhaltsergänzung *ZPO* 524 14
 - Überschrift *ZPO* 524 2
 - Zurückverweisung *ZPO* 524 9
- Anschlussbeschwerde *FamFG* 66 1
 - Begründungserfordernis *FamFG* 66 4
- Anschlussrechtsmittel
 - Scheidung *FamFG* 145 1
- Anschlussrevision *ZPO* 554 2
- Antrag
 - Anordnung einer Ausländersicherheit
ZPO 111 1
 - Anordnung
von Geschäftsgeheimnismaßnahmen
ZPO 273a 1
 - Einleitung des Verfahrens *FamFG* 23 1
 - Scheidung *FamFG* 124 1, 133 1
 - Vollstreckung *FamFG* 87 1

Stichwortverzeichnis

- Zulassung gesetzlicher Sicherheiten
ZPO 108 15
 - Zulassung prozessualer Sicherheiten
ZPO 108 13
 - Zu Protokoll ZPO 129a 1
 - Antragsbegründung
 - Glaubhaftmachung FamFG 216a 34 ff.
 - Konkrete Darlegung
FamFG 216a 34 ff.
 - Antragsformulierung
 - Vollstreckungsfähiger Inhalt
FamFG 209 40
 - Antragstellung
 - Form ZPO 297 5 ff.
 - Protokoll ZPO 297 2 ff.
 - Antrag über Zeugnisverweigerung
ZPO 387 1
 - beteiligte Parteien ZPO 387 2
 - Verfahren ZPO 387 3 ff.
 - Anwaltsvergleich
 - Vollstreckbarerklärung ZPO 796b 1
 - Anwaltszwang FamFG 114 1
 - Beschwerde in FG-Folgesache bei
Verbundentscheidung ZPO 78 6
 - Anwartschaftsrecht
 - Pfändung ZPO 857 20
 - Arrest
 - Antrag auf Bestätigung ZPO 925 1 ff.
 - Anwaltszwang ZPO 920 20
 - Arrestanspruch ZPO 920 13 ff.
 - Arrestbeschluss ZPO 923 1 ff.
 - Arrestgericht ZPO 920 2
 - Arrestgrund ZPO 920 16 ff.
 - Arresturteil ZPO 923 31
 - Aufhebung ZPO 926 19 ff., 927 1 ff.
 - Aufhebung der Vollziehung
ZPO 934 1 ff.
 - Aufhebung nach Widerspruch
ZPO 925 18 ff.
 - Aufhebungsurteil ZPO 926 25 ff.,
927 11 ff.
 - Beschlussverfahren ZPO 923 2
 - Bestätigung ZPO 925 5 ff.
 - Einstellung der Vollstreckung
ZPO 926 21, 927 4
 - Einstellung der Vollziehung
ZPO 924 7 ff.
 - Forderungspfändung ZPO 920 8,
930 1 ff.
 - Frist zur Klageerhebung ZPO 926 1 ff.
 - Gebühren ZPO 920 21, 924 19 ff.,
930 10
 - Haftbefehl ZPO 923 22 ff.
 - Hauptsacheklage ZPO 926 12 f.
 - Kostenentscheidung ZPO 923 16
 - Kostenpauschale ZPO 920 5
 - Kostenwiderspruch ZPO 924 6,
925 13, 21
 - Lösungssumme ZPO 920 9, 923 13
 - mündliche Verhandlung ZPO 924 16 f.
 - persönlicher Arrest ZPO 920 17
 - Pfändungspfandrecht ZPO 930 7
 - Schiffspfändung ZPO 920 19, 931 1 ff.
 - Sicherheitsleistung ZPO 923 9 ff.,
924 10
 - sofortige Beschwerde ZPO 923 37 ff.
 - Streitwert ZPO 923 18
 - Verweis auf ZPO FamFG 119 1
 - Widerspruch ZPO 924 1 ff.
 - Zurückweisung ZPO 923 32 ff.
 - Zustellung ZPO 923 28 f.
- Arrestantrag
 - dinglicher Arrest ZPO 920 1 ff.
- Arrestatorium ZPO 829 68
- Arrestgrund
 - persönlicher Arrest ZPO 923 24
- Arresthypothek ZPO 932 1 ff.
 - Gebühren ZPO 932 14 f.
- Arrestpfandrecht ZPO 930 7
 - Erlöschen ZPO 934 9
- Arrestvollziehung
 - Aufhebung ZPO 934 1 ff.
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
FamFG 51 17
- Aufgebot
 - Antrag ZVG 140 1

- Antragsberechtigung *FamFG* 434 3, 16, 28 ff., 39 f.
 - Aufgebotsfrist *FamFG* 434 50, 56, 65
 - Ausschließung des Grundpfandgläubigers *FamFG* 439 6 f.
 - Ausschließung des Grundpfandrechtsgläubigers *FamFG* 434 14 ff.
 - Ausschließung des Grundstückseigentümers *FamFG* 434 1 ff., 46 ff., 439 1 ff.
 - Ausschließungsbeschluss *FamFG* 439 1 ff., 21 ff., 30 ff.
 - Ausschließung von Nachlassgläubigern *FamFG* 434 26 ff., 55 ff., 439 21 ff.
 - eidesstattliche Versicherung *FamFG* 434 9, 34, 45
 - Ermächtigungsantrag *ZVG* 138 1
 - Ermächtigungsbeschluss *ZVG* 138 5
 - Erschöpfungseinrede *FamFG* 439 26
 - Gebühren *FamFG* 434 13, 36, 439 19
 - Geschäftswert *FamFG* 439 9, 29, 34
 - Glaubhaftmachung *FamFG* 434 23
 - Gläubigerverzeichnis *FamFG* 434 33
 - Hypothekenbrief *FamFG* 434 37 ff.
 - Miterben *FamFG* 434 61
 - Rechtsbehelfsbelehrung *FamFG* 439 12
 - Urkundenaufgebot *FamFG* 434 37 ff., 64 ff., 439 30 ff.
 - Verfahren *ZVG* 140 8
 - Zuständigkeit *FamFG* 434 2, 15, 27, 38
- Aufhebung der Ehe
- neben Scheidung *FamFG* 126 1
- Aufhebung eines Schiedsspruchs
- *ZPO* 1059 1 ff.
 - ablehnender Beschluss *ZPO* 1059 32
 - Ablehnung des Aufhebungsantrags *ZPO* 1059 31 f.
 - Antrag *ZPO* 1059 1, 5
 - Antragsbefugnis *ZPO* 1059 3
 - Antragsbefugnis bei Rechtsnachfolge *ZPO* 1059 3
 - Antragsbefugnis der beschwerten Partei *ZPO* 1059 3
 - Antragsbefugnis des Nebenintervenienten *ZPO* 1059 3
 - Antragsbefugnis Dritter *ZPO* 1059 3
 - Antragsgegner *ZPO* 1059 4
 - Antragsgegner bei Antrag durch einen Dritten *ZPO* 1059 4
 - Antragsgegner bei Rechtsnachfolge *ZPO* 1059 4
 - Anwaltszwang *ZPO* 1059 5
 - Aufhebungsfolgen *ZPO* 1059 24, 26
 - Aufhebungsgrund *ZPO* 1059 10
 - ausländischer Schiedsspruch *ZPO* 1059 6
 - Befangenheit eines Schiedsrichters *ZPO* 1059 13
 - Billigkeitsentscheidung *ZPO* 1059 12
 - Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte *ZPO* 1059 2
 - Ergänzungsschiedsspruch *ZPO* 1059 6
 - Frist *ZPO* 1059 7
 - Fristberechnung *ZPO* 1059 7
 - Fristvereinbarung *ZPO* 1059 7
 - Fristwahrung *ZPO* 1059 8
 - Gegenstand des Aufhebungsverfahrens *ZPO* 1059 6
 - gerichtliche Entscheidung *ZPO* 1059 23 ff.
 - Kostenentscheidung *ZPO* 1059 29
 - Kostenergänzungsschiedsspruch *ZPO* 1059 6
 - mündliche Verhandlung *ZPO* 1059 25
 - ordre public *ZPO* 1059 16 ff.
 - Präklusion *ZPO* 1059 9
 - Prozessschiedsspruch *ZPO* 1059 6
 - Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut *ZPO* 1059 6
 - Streitwert *ZPO* 1059 30
 - Teilaufhebung *ZPO* 1059 5, 26
 - ungültige Schiedsvereinbarung *ZPO* 1059 11
 - Unionsrecht *ZPO* 1059 21
 - Verbot der révision au fond *ZPO* 1059 17
 - Verfahren *ZPO* 1059 24
 - Verfahrensverstoß *ZPO* 1059 12

Stichwortverzeichnis

- Wiederaufleben der Schiedsvereinbarung
ZPO 1059 27
- Zurückverweisung an das Schiedsgericht
ZPO 1059 28
- Zuständigkeit ZPO 1059 2
- Zuständigkeitskonzentration
ZPO 1059 2
- Zwischenentscheid ZPO 1059 6
- Augenschein
- Abgrenzung von anderen Beweismitteln
ZPO 371 3
- Ablehnung ZPO 371 4
- Anordnung ZPO 371 4
- Anordnung von Amts wegen
ZPO 144 2
- Antrag auf Einnahme ZPO 371 1
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung
ZPO 371 16
- Antrag auf Hinzuziehung eines
Sachverständigen ZPO 372 6
- Antrag auf Protokollergänzung
ZPO 372 12 f.
- Antrag auf Vorlage des
Augenscheinsobjekts ZPO 371 6
- Auslagen ZPO 371 12
- Beweisantritt ZPO 371 2, 8
- Einnahme des Augenscheins
ZPO 372 2
- Entscheidung über Vorlagepflicht
ZPO 371 19 f.
- Gebühren ZPO 371 12, 372 14 f.
- Gebühren bei Antrag auf Hinzuziehung
eines Sachverständigen ZPO 372 8
- Gebühren des Beistandes ZPO 371 15
- Gebühren für Zwischenstreit
ZPO 371 18
- Hinzuziehung eines Sachverständigen
ZPO 372 2
- Kosten des Zwischenstreits
ZPO 371 21
- Nichtvorlage des Augenscheinsobjekts
ZPO 371 14
- Objekt ZPO 371 3
- Öffentlichkeit ZPO 372 4
- Protokollergänzungsantrag
ZPO 372 13
- Rechtsmittel gegen versagte
Protokollergänzung ZPO 372 14 f.
- sofortige Beschwerde ZPO 371 20
- Tätigkeit des Richterkommissars
ZPO 372 11
- Terminsaushang ZPO 372 4
- Übertragung auf beauftragten oder
ersuchten Richter ZPO 372 3, 9
- Unmittelbarkeit ZPO 372 2
- Verfahren und Gebühren ZPO 144 3
- Voraussetzungen der Einnahme
ZPO 371 4
- Voraussetzungen der
Vorlageverweigerung ZPO 371 14
- Vorlageverweigerungsrecht
ZPO 371 13
- Zuständigkeit für Protokollergänzung
ZPO 372 13
- Zwischenstreit ZPO 371 16
- Zwischenurteil ZPO 371 19 f.
- Augenscheinsobjekt ZPO 371 3
- Antrag auf Vorlage ZPO 371 6
- Besitz am ZPO 371 7
- Ausbleiben der Partei
- Abwesenheit bei Beweisaufnahme
ZPO 367 2
- Antrag auf Nachholung der
Beweisaufnahme ZPO 367 1
- Antrag auf Wiederholung der
Beweisaufnahme ZPO 367 1
- Anwesenheitsrecht bei Beweisaufnahme
ZPO 367 2
- Ausgleichsforderung
- Sicherung FamFG 261 16
- Stundung FamFG 261 24, 265 1
- Ausgleichszahlung FamFG 209 30
- Auskunftspflicht
- Dritte FamFG 236 8
- Dritte, anfechtbare Anordnung
FamFG 236 12
- Dritte, Hinweispflicht des Gerichts
FamFG 236 11
- Dritte, Mitteilung an Beteiligte
FamFG 236 10

- Dritte, zwingendes Vorgehen
FamFG 236 9
- Fristsetzung *FamFG 236 4*
- Hinweispflicht des Gerichts
FamFG 236 6
- Unterhaltssachen *FamFG 236 2*
- wahrheitsgemäß und vollständig
FamFG 236 3
- zwingendes Vorgehen *FamFG 236 5*
- Auslagenvorschuss *ZPO 360 6*
- Höhe *ZPO 379 4*
- Ausländersicherheit
- Ablehnung der Anordnung
ZPO 113 25
- Anordnung durch Beschluss
ZPO 113 22
- Anordnung durch Zwischenurteil
ZPO 113 12
- Antrag auf Anordnung *ZPO 111 1*
- mündliche Verhandlung nach
Nichterbringung der Sicherheitsleistung
ZPO 113 31
- Ausländische Beweisaufnahme
- Rüge wegen Doppelmangel *ZPO 369 1*
- Ausländische Entscheidung
- zur Feststellung der Anerkennung
ZPO 328 1 ff.
- Ausländische Rechtshängigkeit
- Geltendmachung *ZPO 261 1 ff.*
- Ausländische Rechtshilfebehörden
- Ersuchen an *ZPO 363 1*
- Ausländisches Urteil
- Vollstreckbarkeit *ZPO 722 1 ff.*
- Auslandsvollstreckung
- dynamisierte Unterhaltstitel
FamFG 245 1 ff.
- Auslandszustellung
- Antrag auf *EuGVVO 53 1*;
ZPO 183 1 f.
- Beauftragung durch das Gericht
ZPO 183 7
- maßgebliche Vorschriften *ZPO 183 2*
- Übersetzung *ZPO 183 2*
- Veranlassung durch das Gericht
ZPO 183 7
- Zustellung nach autonomem Recht
ZPO 183 5
- Aussagen
- Protokoll *ZPO 160 8*
- Ausschließungsgründe *ZPO 44 4*
- Außergerichtliche Streitbeilegung
- Ehesache, Folgesachen *FamFG 135 1*
- Außerkrafttreten (Feststellung)
FamFG 56 2
- Aussetzung
- Ablehnung eines Antrags *ZPO 149 7*
- Anderweitige Gutachtenserholung
ZPO 148 5
- Anhängiges Leitentscheidungsverfahren
ZPO 148 7
- Antrag auf Fortsetzung *ZPO 149 6*
- Antrag auf Fortsetzung bei Verdacht
einer Straftat *ZPO 149 4, 8*
- Antrag bei Verdacht einer Straftat
ZPO 149 5
- Antrag bei vorgreifl.
Verbandsklageverfahren *ZPO 148 10*
- Aufhebung *ZPO 150 1, 155 1*
- bei Antrag auf Anerkennung
ausländischer Eheurteile *ZPO 153 1, 7*
- bei Eheaufhebungsantrag *ZPO 153 1*
- bei Ehescheidungsantrag *ZPO 153 1*
- bei Vaterschaftsanfechtungsklage
ZPO 153 1
- Beschluss *ZPO 148 1*
- Eheaufhebungsantrag *ZPO 153 2, 7*
- Ehe- oder Kindschaftsstreit *ZPO 154 5*
- Ehescheidungsantrag *ZPO 153 7*
- Ehestreit *ZPO 154 1*
- Erledigung *ZPO 148 3*
- Lebenspartnerschaftsstreit *ZPO 154 3*
- Scheidungsantrag *ZPO 153 2*
- Scheidungsverfahren *FamFG 136 1*
- Vaterschaftsanfechtungsklage
ZPO 153 7
- Verdacht einer Straftat *ZPO 149 1*
- vorgreifliches Verwaltungsverfahren
ZPO 148 4

Stichwortverzeichnis

- Zurückweisung des Antrags bei Verdacht einer Straftat ZPO 149 4
- Aussetzung der Vollziehung
 - Einstweilige Anordnung, Antrag ZPO 570 1
- Austauschpfändung ZPO 811a 1, 811b 1
 - Gläubigerbenachrichtigung ZPO 811b 3
- Bargebot
 - Verzinsung ZVG 105 8
- Bauleistung
 - Feststellungsklage ZPO 256 14
- Baumängel
 - Feststellungsklage ZPO 256 13
- Beauftragter Richter
 - Abgabe an zuständiges Gericht ZPO 365 1
 - Aufgaben ZPO 361 2
 - Befugnisse ZPO 366 2
 - Friständerung ZPO 229 1
 - Fristsetzung ZPO 229 1
 - Kindesanhörung FamFG 69 3
 - Terminsänderung ZPO 229 1
 - Terminsbestimmung ZPO 229 1
 - Terminsverfügung ZPO 361 1
 - Verfahren bei Zwischenstreit ZPO 366 4
 - Zwischenstreit ZPO 366 1
- Beendigung des Schiedsrichteramts gem. § 1038 Abs. 1 S. 2 ZPO ZPO 1038 1 ff.
 - Antrag ZPO 1038 6
 - Antrag auf gerichtliche Entscheidung ZPO 1038 1 ff.
 - Antragsbefugnis ZPO 1038 5
 - Antragsgegner ZPO 1038 4
 - Entscheidung ZPO 1038 3
 - Gründe ZPO 1038 8
 - Rechtsfolgen ZPO 1038 6
 - Rechtsschutzbedürfnis ZPO 1038 9
 - Streitwert ZPO 1038 7
 - Verfahren ZPO 1038 3
 - Zuständigkeit ZPO 1038 2
- Beendigungsbeschluss im Schiedsverfahren ZPO 1053 4 ff., 1056 1 ff.
 - Gem. § 1056 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO ZPO 1056 1 ff.
 - Klagerücknahme ZPO 1056 3
 - Kosten ZPO 1053 7, 1056 6
 - Parteivereinbarung ZPO 1056 2, 5
 - übereinstimmende Erledigterklärung ZPO 1056 5
 - Vergleich ZPO 1053 5, 1056 5
 - Wirkung ZPO 1056 2
- Beendigungserklärung FamFG 22 1
- Befangenheit FamFG 6 1; ZPO 44 7, 46 6, 49 6
 - Befangenheit eines Schiedsrichters ZPO 1035 19
 - Ablehnung eines Schiedsrichters ZPO 1037 1 ff.
 - Ablehnungsgrund ZPO 1037 18
 - Geltendmachung im Aufhebungsverfahren ZPO 1059 13
- Befristeter Kontenschutz ZPO 850k 22
- Beglaubigung
 - Erteilung durch Geschäftsstelle ZPO 169 10
 - Form ZPO 169 11
 - Gebühren ZPO 169 12
 - Zustellbescheinigung ZPO 169 9
- Begründung ZPO 694 16
- Begutachtung
 - Duldung FamFG 178 3
- Behauptungen der Parteien ZPO 360 15
- Beibringungsfrist
 - Abgrenzung zur Unerreichbarkeit ZPO 356 5
 - angemessene Frist ZPO 356 8
 - Anwendungsfälle ZPO 356 6
 - fehlende Anschrift eines Zeugen ZPO 356 4
 - förmliche Zustellung ZPO 356 3
 - Fristsetzung durch Sachverständigen ZPO 356 2
 - fruchtloser Ablauf ZPO 356 9